

Verordnung zum Schutze des Eselsbachtals in Kaiserslautern (RVO-7312-19640122T120000)

Auf Grund der §§ 5, 19 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juli 1935 (RGBl. I Seite 821) i. d. F. des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I Seite 36) sowie der 13 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 Bl. 1 Seite 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnung vom 26. September 1938 (RGBl. I Seite 1184) wird folgendes verordnet:

§ 1

1. Das in der Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragene Gebiet des Eselsbachtals bei Kaiserslautern (Stadt- und Landkreis Kaiserslautern) wird unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt. Ausgenommen hiervon bleiben die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die rechtswirksam ausgewiesenen Baugebiete. Die Landschaftsschutzkarte ist bei der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt a. d. Weinstraße als der höheren Naturschutzbehörde und bei dem Landratsamt Kaiserslautern sowie der Stadtverwaltung Kaiserslautern als den zuständigen unteren Naturschutzbehörden hinterlegt.
2. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft etwa wie folgt:
Im Süden:
Von der Eselsfürth aus in westlicher Richtung die Kaiserstraße entlang bis zur Einmündung des Röhrwooges in den Schmittwoog, von dort aus dem Wege von der südlichen Talsohle bis zur Wegegabelung am Schmittwoog und dann weiter dem Weg folgend bis zur Überbrückung der Bundesautobahn. Von hier ab in westlicher Richtung entlang der Bundesautobahn bis zur Straße vom Engelshof nach Morlautern.
Im Westen:
Entlang der Straße vom Engelshof nach Morlautern, und zwar von der Überführung der Autobahn bis zum Ortsrand von Morlautern. Von dort der Begrenzung des Baugebietes „Am Kieferberg“ der Gemeinde Morlautern folgend, wobei das Grundstück Pl.-Nr. 560 die östliche Begrenzung bildet.
Im Norden:
Von der Wegegabelung bei Höhe 317,4 in nördlicher Richtung bis zum östlichen Ortsrand von Morlautern, dann dem Höhenweg von Morlautern folgend bis zur Wegegabelung bei Höhe 331,7 nördlich des Gersweilerhofes. Von der Höhe 331,7 in südöstlicher Richtung entlang des Weges bis zur Einmündung des Schallbrunnertales in das Eselsbachtal und dann dem Fahr- und Wanderweg nördlich der Talsohle folgend bis zur Eselsfürth.
Im Osten:
Entlang der westlichen Grenzen der beiden Grundstücke PlanNr. 4141/2 und 4121/2.
Im Einzelnen ist für den Grenzverlauf die Eintragung in der Landschaftsschutzkarte maßgebend. Sie ist Teil dieser Verordnung.

§ 2

1. Im Bereich des in § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes dürfen Änderungen, die das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.

2. Zur Gewährleistung des Landschaftsschutzes ist, vorbehaltlich der Genehmigung nach Abs.3, verboten:
 - a) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten, zu erweitern oder zu ändern;
 - b) Abschütthalden, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse, künstliche Teiche oder künstliche Wasserläufe anzulegen oder zu erweitern;
 - c) freie Drahtleitungen zu ziehen;
 - d) Verkaufsstände, Warenautomaten oder dergleichen aufzustellen ;
 - e) Zäune, ausgenommen Einfriedungen in landschaftsgebundener werkgerechter Ausführung für einen in § 5 genannten Zweck, zu errichten;
 - f) nichtamtliche Bild- oder Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anzubringen;
 - g) Parkplätze, Materiallager oder Müll- und Schuttabladeplätze anzulegen;
 - h) mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb von Fahrwegen zu fahren; der Anliegerverkehr sowie der land- und forstwirtschaftliche Verkehr bleiben unberührt;
 - i) an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 - k) bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie Tümpel, Teiche- oder Findlinge zu beseitigen oder zu beschädigen;
 - l) Waldstücke zu roden oder kahl zuschlagen sowie Mutterboden zu vernichten oder zu überschütten;
 - m) an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen Müll oder Schutt abzuladen oder Abfälle wegzuerwerfen.
3. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der nach Abs. 1 verbotenen Änderungen zu bewirken. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§3

Von dem Verbot nach § 2 Abs. 1 können in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligt werden, wenn die Einhaltung der Schutzvorschrift zu einer unbilligen Härte führen würde und überwiegende Interessen des Landschaftsschutzes nicht entgegenstehen. Die Ausnahmegewilligung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

§4

1. Die Genehmigung für Vorhaben gemäß § 2 Abs. 2 sowie die Ausnahmegewilligung gemäß § 3 erteilt die Untere Naturschutzbehörde.
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung oder der Ausnahmegewilligung ist schriftlich bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt oder Stadtverwaltung Kaiserslautern) einzureichen.
Örtlich zuständig ist die Untere Naturschutzbehörde, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

§5

Unberührt von diesen Vorschriften bleiben:

- a) die landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung,

- Pflege und Nutzung von Grundstücken, soweit sie nicht in Widerspruch zu den Verboten nach § 2 Abs. 1 stehen;
- b) die rechtmäßige Jagd und Fischerei.

§6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bestraft.

§7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt an der Weinstraße in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Eselsbachtals bei Kaiserslautern vom 5. September 1961 (Amtsblatt Seite 161) außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 22. Januar 1964

Bezirksregierung Pfalz
- Höhere Naturschutzbehörde -

Dr. Pfeiffer Regierungspräsident